

## XI. Militärangelegenheiten.

A. Ergänzung des Heeres und der Landwehr . . . . .	Seite 244—246.
B. Evidenthaltung der nicht activen Mannschaft . . . . .	„ 247.
C. Der Landsturm . . . . .	„ 248—251.
D. Militärtaxpflicht der in Wien Heimatberechtigten . . . . .	„ 251—255.
E. Anzeige, Verzeichnung und Classification der Pferde und Tragthiere, sowie Zählung der Fuhrwerke zu militärischen Zwecken . . . . .	„ 256.
F. Militär-Einquartierungs- und Vorspannswesen . . . . .	„ 257—260.

---

## XI. Militärangelegenheiten.

### A. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

Die bewaffnete Macht gliedert sich in das Heer, in die Kriegsmarine, in die Landwehr und in den Landsturm. Heer und Landwehr haben als integrierenden Bestandtheil je eine Ersatzreserve.

Das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche jährliche Recrutencontingent ist derzeit für die Gesamtmonarchie (Oesterreich-Ungarn) mit 103.100 Mann festgesetzt, wovon Oesterreich aufgrund der bei der Volkszählung im Jahre 1890 ermittelten Bevölkerungszahl 59.211 Mann aufzubringen hat. Zur Erhaltung der österreichischen Landwehr mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, ist ein Jahres-Recrutencontingent von 10.000 Mann festgesetzt. Die Zahl der in das Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr einzureichenden Recruten wird auf die einzelnen Militär-Territorialbezirke nach der Ziffer der Bevölkerung und innerhalb dieser Bezirke auf die einzelnen Stellungsbezirke nach dem tatsächlichen Stellungsergebnisse vertheilt.

Die Ergänzung des Heeres und der Landwehr findet sowohl im Wege der Stellung (d. i. durch gemischte Commissionen — s. unten —), als auch außerhalb desselben (d. h. bloß durch die Militärbehörden) statt. Außerhalb der Stellung wird das Heer und die Landwehr — abgesehen von Übersetzungen aus jenem in diese — durch die Einreichung der absolvierten Zöglinge der k. u. k. Militärbildungsanstalten, dann jener Personen, welche freiwillig in das Heer oder in die Landwehr eintreten, ergänzt.

Die Hauptstellung für das Heer und die Landwehr erfolgt jedes Jahr in der Regel innerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. April. In den anderen Monaten finden Nachstellungen statt, und zwar in der Regel am 5. und 20. eines jeden Monats.

Jeder Wehrpflichtige ist in jenem Stellungsbezirke, in welchem er das Heimatsrecht besitzt, stellungspflichtig. In besonders rüchswürdigen Fällen kann ausnahmsweise die Stellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirkes bewilligt werden.

Die Pflicht zum Eintritte in das Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet. Alle vom 1. Jänner bis 31. December eines Jahres geborenen Wehrpflichtigen bilden zusammen eine Altersklasse, welche nach dem Geburtsjahre, von dem jüngsten angefangen, als I., II. und III. Altersklasse bezeichnet wird. Zur Stellung werden drei Altersklassen berufen. Die Stellung geschieht in jedem Stellungsbezirke nach der Reihe der Altersklassen und in jeder derselben nach der Losreihe durch gemischte (d. h. aus Vertretern von Civil- und Militärbehörden zusammengesetzte) Commissionen.

Die Zeit, bis zu welcher ein Stellungspflichtiger zur Erfüllung eines Veräumnisses der Stellungspflicht verhalten werden kann, dauert bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem derselbe das 36. Lebensjahr vollendet.

Die Eintheilung der Recruten in das Heer und in die Landwehr erfolgt nach der Reihe der Altersklassen und in jeder Altersklasse nach der Losreihe. Die in der dritten oder in einer höheren Altersklasse für das Heer nicht Assentierten können auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr eingetheilt werden. Nach vollständiger Deckung der Recrutencontingente für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr werden die verbleibenden Recruten als „Überzählige“ nach den bestehenden Vorschriften in die Ersatzreserve entweder des Heeres oder der Landwehr eingetheilt. Welche Wehrpflichtige sonst noch in die Ersatzreserve eingetheilt werden, ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Über die Deckung der für das Heer, die Kriegsmarine und für die Landwehr anrepartierten Recrutencontingente wird jährlich mit 31. August die Abrechnung bewirkt, welche den Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Abrechnungsjahres umfaßt.

1. Die Ergebnisse der Ergänzung des Heeres und der Landwehr in der Zeit vom 1. September 1892 bis 31. August 1896.

Stellungsjahr	Glieder der bewaffneten Macht	In Wien heimatberechtigte Wehrpflichtige																			
		Recrutencontingent	Auf das Recrutencontingent Gewidmete								zusammen	Nur zu untergeordneten Dienstleistungen taugliche Selbstbezüglicher <sup>3)</sup> (im Wege der Stellung affentiert)	Für die Ersatzreserve Gewidmete							In die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen, als ausgemählte Priester u. im Wege der Stellung affentiert	Gesamtszahl der Affentierten
			Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten		Nicht im Wege der Stellung affentiert		Im Wege der Stellung affentiert						Im Wege der Stellung affentiert								
			mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes	sonstige	strafw. außerhalb der Altersklasse und Losreihe <sup>1)</sup>	mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes	nach § 15, zweiter Absatz des Wehrgesetzes <sup>2)</sup>	sonstige	Candidaten des geistlichen Standes	Unterlehrer (Lehranten- und Lehren)			Wesiger ererbter Landwirthschaften	Familienverhalter	Minderjährige <sup>4)</sup>	übergängige	zusammen				
1892	Heer	1493	41	369	169	1	62	—	851	1493	—	4	12	—	22	92	8	138	}	1631	
	Landwehr	146	4	—	—	—	9	20	113	146	—	1	6	—	5	267	—	279		425	
	zusammen	1639	45	369	169	1	71	20	964	1639	—	5	18	—	27	359	8	417		—	2056
1893	Heer	1432	65	281	160	2	71	—	853	1432	—	5	15	—	33	462	147	662	}	2094	
	Landwehr	200	11	—	—	—	22	—	167	200	—	1	2	—	4	36	56	99		299	
	zusammen	1632	76	281	160	2	93	—	1020	1632	—	6	17	—	37	498	203	761		—	2393
1894	Heer	1849	120	365	192	1	89	—	1082	1849	—	—	22	—	34	384	287	727	}	2576	
	Landwehr	238	8	—	—	—	29	—	201	238	—	—	5	—	7	26	41	79		317	
	zusammen	2087	128	365	192	1	118	—	1283	2087	—	—	27	—	41	410	328	806		—	2893
1895	Heer	1710	120	290	225	1	101	—	973	1710	—	7	12	—	50	526	306	901	}	2611	
	Landwehr	256	11	—	—	—	25	—	220	256	—	1	1	—	8	28	6	44		300	
	zusammen	1966	131	290	225	1	126	—	1193	1966	—	8	13	—	58	554	312	945		—	2911
1896	Heer	1880	117	284	234	—	131	—	1114	1880	—	8	20	—	65	356	655	1104	}	2984	
	Landwehr	323	3	—	—	—	26	—	294	323	—	1	3	—	19	243	94	360		683	
	zusammen	2203	120	284	234	—	157	—	1408	2203	—	9	23	—	84	599	749	1464		—	3667

<sup>1)</sup> Hieher gehören: Stellungsflüchtlinge, dann Wehrpflichtige, welche sich listiger Umtriebe bedient haben, um der gesetzlichen Wehrpflicht zu entgehen, oder um für sich eine ihnen nicht zukommende Begünstigung in der Erfüllung derselben zu erlangen, ferner solche, welche durch Selbstbeschädigung oder in anderer Weise sich in einen Zustand versetzt haben, der sie zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ganz oder theilweise untauglich machen soll oder die sich durch Andere in einen solchen Zustand haben versetzen lassen, insofern sie zur Dienstleistung im Heere oder in der Landwehr geeignet sind.

<sup>2)</sup> Die in der dritten oder in einer höheren Altersklasse für das Heer nicht Affentierten können auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr eingereiht werden. (§ 15, Abs. 2. Wehr-Ges.)

<sup>3)</sup> Solche Personen — vgl. auch die Anmerkung 1 — werden dem Recrutencontingente nicht zugerechnet, haben aber präsent zu dienen.

<sup>4)</sup> Wehrpflichtige, welche minderere Gebrechen halber nur die Eignung für die Ersatzreserve haben; sie werden sofort dorthin eingetheilt.

2. Die Ergebnisse der Stellung in der Zeit vom 1. September 1893 bis 31. August 1896.

Stellungsjahr	Alters- klasse	Geburts- jahr	Zahl der verzeichneten Stellungspflichtigen	In Wien heimatberechtigte Wehrpflichtige														In Wien nicht heimatberechtigte Wehrpflichtige, welche hier der Stellungs- commission vor- geführt wurden			
				Hieron sind		Von den zur Stellung Gelangten wurden											zusammen	Hieron wurden			
				zur Stellung nicht gelangt (abwesend)	zur Stellung gelangt	affentiert für das Heer und die Landwehr					ausgeweihte Priester zc. affentiert und in die Ersatzreserve aufgenommen	untauglich befunden und				zur Heilung oder Er- probung in ein Spital bestimmt und erneuert noch nicht vorgeführt		zu einer von der militä- rischen Versorgungsbehörde noch nicht bewirkten Amputation bestimmt	zur Überprüfung bestimmt, jedoch noch nicht vorgeführt	affentiert	untauglich befunden
						auf das Recruten- Contingent	nur zu unterge- ordneten Dienst- leistungen taugliche Selbstbeschädigter <sup>1)</sup>	in die Ersatzreserve	zusammen	zurückgestellt		als wehruntauglich classificirt	als wehruntauglich in jedem Dienst untauglich befunden	zusammen							
1894	1.	1873	4952	131	4821	1284	—	66	1350	—	3279	54	138	3471	—	—	—	12.780	3425	9.355	
	2.	1872	3359	124	3235	103	—	178	281	—	3641	284	29	2954	—	—	—				
	3.	1871	2597	135	2462	6	—	536	542	—	—	1912	8	1920	—	—	—				
	1. bis 3. höhere	1871—1873 1870 u. vorher	10908 94	390 —	10518 94	1393 9	—	780 26	2173 35	—	5920 —	2250 54	175 5	8345 59	—	—	—				
zusammen	1873 u. vorher	11002	390	10612	1402	—	806	2208	—	5920	2304	180	8404	—	—	—					
1895	1.	1874	5437	166	5271	1256	—	99	1355	—	3742	52	122	3916	—	—	—	13.932	2531	11.401	
	2.	1873	3580	125	3455	53	—	203	256	—	3902	279	18	3199	—	—	—				
	3.	1872	2803	125	2678	3	—	625	628	—	—	2043	7	2050	—	—	—				
	1. bis 3. höhere	1872—1874 1871 u. vorher	11820 86	416 —	11404 86	1312 8	—	927 18	2239 26	—	6644 —	2374 58	147 2	9165 60	—	—	—				
zusammen	1874 u. vorher	11906	416	11490	1320	—	945	2265	—	6644	2432	149	9225	—	—	—					
1896	1.	1875	5480	131	5349	1454	—	97	1551	—	3615	50	133	3798	—	—	—	14.968	4414	10.554	
	2.	1874	4062	126	3936	98	—	554	352	—	2918	344	22	3284	—	—	—				
	3.	1873	3095	101	2994	10	—	792	302	—	—	2183	9	2192	—	—	—				
	1. bis 3. höhere	1873—1875 1872 u. vorher	12637 80	358 —	12279 80	1562 3	—	1443 21	3005 24	—	6533 —	2577 56	164 —	9274 56	—	—	—				
zusammen	1875 u. vorher	12717	358	12359	1565	—	1464	3029	—	6533	2633	164	9330	—	—	—					

<sup>1)</sup> Bgl. die 3. Anmerkung zur Tabelle auf der vorausgehenden Seite.

## B. Evidenthaltung der nichtactiven Mannschaft.<sup>1)</sup>

### Die Evidenthaltung der nichtactiven Mannschaft und ihre Controlversammlungen in den Jahren 1892—1896.

Die nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes des Heeres und der Kriegsmarine, wozu die dauernd Beurlaubten, die nichtactiven Reservemänner und Ersajereservisten, ferner die nichtactive Mannschaft der Seewehr gehören, dann die nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes der Landwehr, haben sich spätestens 14 Tage nach dem Austritte aus der activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung, die im nichtactiven Verhältnisse verbleibenden Recruten oder Ersajereservisten spätestens 14 Tage nach dem Tage der Einreihung beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden. Zeitlich beurlaubte Soldaten, welche in das nichtactive Verhältniß übertreten, haben diese Meldung spätestens 14 Tage nach Empfang des Militärpasses, die aus dem Heere in die Landwehr übertretenden in den ersten Tagen des Monats Jänner zu erstatten.

Alle diese Personen haben auch jede Veränderung des Aufenthaltsortes vor dem Abgehen beim Gemeindevorsteher anzumelden, das Eintreffen im neuen Aufenthaltsorte aber innerhalb 8 Tagen dem Gemeindevorsteher des letzteren Ortes anzuzeigen. Ebenso ist jede Wohnungsveränderung im Aufenthaltsorte dem Gemeindevorsteher spätestens 8 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden.

Bei Reisen im Inlande oder in das Ausland, welche eine mehr als 14tägige Abwesenheit zur Folge haben, ist Antritt der Reise und Rückkehr dem Gemeindevorsteher zu melden; wird während der Reise in einem Orte ein 14tägiger oder längerer Aufenthalt genommen, so ist Ankunft und Abreise dem Gemeindevorsteher dieses Ortes anzuzeigen. Die zur activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung Einberufenen, haben sich vor dem Abgehen ebenfalls beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden.

Im Auslande sich aufhaltende oder reisende Personen haben alle diese Meldungen, wenn sich im Aufenthaltsorte eine k. und k. Vertretungsbehörde nicht befindet, an die zuständige politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Diese Meldungsvorschriften gelten auch für ungarische Staatsbürger, welche sich in Oesterreich aufhalten.

Alle dauernd Beurlaubten, dann alle jene Personen der Reserve, Landwehr, Ersajereserve und Seewehr, die im Laufe des Jahres weder in activer Dienstleistung, noch in militärischer Ausbildung gestanden sind, noch eine Waffenübung mitgemacht haben, müssen bei der Controlversammlung erscheinen. Diese hat den Zweck, eine verlässliche Evidenz des Aufenthaltsortes der nichtactiven Mannschaft herzustellen.

Jahr, bzw. Angehörigkeit des Meldungspflichtigen	Zahl der Meldungen über			Zahl der bei den Control- versammlungen Erschienenen
	Zuzug	Fortzug	Wohnungs- ver- änderungen	
1892	45.275	29.560	31.226	— <sup>1)</sup>
1893	48.905	30.618	32.836	30.793
1894	50.812	32.328	37.406	34.196
1895	51.374	33.536	39.630	37.365
1896	56.524	35.619	38.403	38.825
und zwar im Jahre 1896:				
Heer und Kriegsmarine und ungarische Landwehr . . . . .	34.330	25.053	26.478	25.815
Landwehr . . . . .	12.712	7.697	9.972	13.010
Recruten des Heeres, der Kriegs- marine und der Landwehr . . .	9.482	2.869	1.953	—

<sup>1)</sup> Wegen Cholerafaher haben im Jahre 1892 Controlversammlungen nicht stattgefunden.

### C. Der Landsturm.

#### 1. Zahl der mit Ende der Jahre 1892—1896 in den hiesigen Landsturmrollen verzeichneten einheimischen Landsturmpflichtigen.

Zum Landsturm sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder den Ersatzreserven angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingetheilt. In das erste Aufgebot gehören die neunzehn- bis einschließlich siebenunddreißigjährigen, in das zweite die achtunddreißig- bis einschließlich zweiundvierzigjährigen Landsturmpflichtigen, so daß das erste Aufgebot 19, das zweite 5 Altersklassen umfaßt.

Die Sturmrollen, in welchen die in einer Gemeinde heimatberechtigten, Landsturmpflichtigen Personen nach Altersklassen von der höchsten abwärts verzeichnet erscheinen, werden von den Gemeindevorständen unter Mitwirkung der Matrifkenämter angelegt und evident gehalten. Ueber die Evidenz der Landsturmpflichtigen vgl. die „Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes u. s. w.“, M.-Bz. vom 20. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 193, § 6 und ff.

Ende des Jahres, bzw. Geburts- jahrgang	Alter	Zahl der in den Land- sturmrollen verzeichneten einheimischen Landsturm- pflichtigen	Hiervon			
			haben gedient		sind	
			im Heere (in der Kriegsmarine)	in der Landwehr	dauernd abwesend	unbedingt nicht geeignet
1892	19- bis 42-jährige	83.788	13.652	1.544	6.657	1.146
1893		86.218	13.962	1.604	7.101	1.198
1894		84.602	12.761	1.594	5.366	1.123
1895		89.151	14.930	1.841	5.564	1.298
1896		93.180	15.105	1.752	5.426	1.410
1855	42-jährige	4.175	1.317	222	314	24
1856	41 "	4.176	1.351	210	296	34
1857	40 "	4.398	1.416	226	359	44
1858	39 "	4.260	1.502	160	425	32
1859	38 "	4.361	1.429	240	360	45
zusammen 2. Aufgebot	38- bis 42-jährige	21.370	7.015	1.058	1.754	179
1860	37 "	4.358	1.360	186	291	51
1861	36 "	4.391	1.448	277	239	57
1862	35 "	4.118	1.675	57	331	53
1863	34 "	4.449	1.782	42	298	70
1864	33 "	3.255	915	10	267	64
1865	32 "	2.449	290	27	145	56
1866	31 "	2.255	324	14	140	78
1867	30 "	2.164	127	8	131	92
1868	29 "	2.303	94	50	155	101
1869	28 "	2.390	24	14	109	83
1870	27 "	2.381	22	2	143	75
1871	26 "	3.064	14	5	208	65
1872	25 "	3.062	10	2	182	90
1873	24 "	3.532	3	—	208	27
1874	23 "	4.224	1	—	133	136
1875	22 "	5.726	1	—	295	133
1876	21 "	6.395	—	—	147	—
1877	20 "	5.518	—	—	170	—
1878	19 "	5.776	—	—	80	—
zusammen 1. Aufgebot	19- bis 37-jährige	71.810	8.090	694	3.672	1.231

und zwar zu Ende des Jahres 1896 aus dem Geburtsjahrgange:

## 2. Anzahl und Beschäftigungsart der im November der Jahre 1892—1896 conscribierten einheimischen und fremden Landsturmpflichtigen.

Die Landsturmpflichtigen werden behufs ihrer Verwendung zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke speciell verzeichnet und evident geführt. Diese Verzeichnung erfolgt grundsätzlich nach dem ordentlichen Wohnsitz, bezw. Arbeitsorte der Landsturmpflichtigen, ohne Rücksicht auf deren Heimatberechtigung durch die politischen Behörden, und erstreckt sich auch auf die im Bezirke sich aufhaltenden ungarischen Staatsbürger. Sie geschieht in Wien aufgrund einer jährlich (im November) stattfindenden Conscription mittels Zählblätter, welche zur Ausfüllung durch die Landsturmpflichtigen in die Häuser gesendet und sodann wieder abgeholt werden, wobei eine Controle der Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung nicht stattfindet. Außerhalb der Monarchie ständig Angehörige der Berufsangehörigen, welche in der Tabelle unter A angeführt sind, werden von der heimatischen politischen Behörde verzeichnet. Das Verzeichnis der in der Tabelle unter B Ausgewiesenen enthält die zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke vorherrschend notwendigen verfügbaren Professionisten; es erstreckt sich bloß auf jene anwesenden Landsturmpflichtigen, welche nicht militärisch ausgebildet sind und auch nicht im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsdienste oder in speciell verzeichneten Etablissements in Verwendung stehen.

Jahr	A. Landsturmpflichtige, ohne Rücksicht, ob militärisch ausgebildet oder nicht					B. Militärisch nicht ausgebildete Professionisten für besondere Dienstleistungen für Kriegszwecke																		C. Sonstige Landsturmpflichtige		Sämmtliche einheimische und fremde conscribierte Landsturmpflichtige (A—C)			
	Graduirte Aerzte	Jungenjünger, Architekten, Baumeister	Diplomirte Thierärzte	Diplomirte Pharmaceuten <sup>1)</sup>	(Hufschmiede <sup>2)</sup> )	(Eisendreher <sup>2)</sup> )	Schmiede	Schlosser	Spengler <sup>2)</sup>	Müchsenmacher	Maurer	Steinbrecher	Zimmerleute	Tischler	Wagner	Binder	Sattler	Riemer	Taichner <sup>2)</sup>	Hirshner <sup>2)</sup>	Schuster	Schneider	Bäcker	Müller	Lithographen		Kranfrenwärter	militärisch ausgebildet	militärisch nicht ausgebildet
1892	437	645	29	—	174	698	705	4571	675	52	2409	188	383	5335	334	396	349	189	216	314	7608	5686	2214	89	420	72	22.165	82.072	138.425
1893	450	792	30	—	160	895	679	4112	717	46	2188	7	375	5944	311	391	359	184	210	299	7107	6062	2008	68	390	80	20.661	73.258	127.786
1894	234	355	11	—	—	930	888	4833	853	56	2762	27	462	6811	326	400	378	212	255	330	7731	7075	2352	79	326	63	31.948	89.802	159.499
1895	469	383	21	—	4	790	806	4388	781	54	2018	30	393	6800	286	398	334	221	243	330	6905	6100	2302	82	346	19	28.264	76.011	138.778
1896	551	408	20	—	9	887	1097	4189	876	43	3408	253	535	6809	351	459	420	463	632	251	7202	6574	2498	51	344	49	34.081	85.361	157.821

<sup>1)</sup> Die diplomirten Pharmaceuten werden seit dem Jahre 1892 nicht mehr gesondert conscribiert. — <sup>2)</sup> Seit 1892 besonders conscribiert. — <sup>3)</sup> Bis zum Jahre 1893 waren unter den in dieser Spalte eingesezten Zahlen auch die Hufschmiede mitinbegriffen.

### 3. Periodische Enthebung vom Landsturmdienste für die Jahre 1892—1896.<sup>1)</sup>

Die Enthebung vom Landsturmdienste<sup>1)</sup> wird jenen Landsturmpflichtigen erteilt, welche zur Beforgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf ihren Posten unentbehrlich sind. Im Frieden erfolgt sie von Jahr zu Jahr auf den Antrag der Vorstände der staatlichen und autonomen Behörden und erstreckt sich auf die zum Landsturmdienste bestimmten Officiere, Militärbeamten und für solche Dienststellen designierten Personen des Civilstandes; ferner auf alle sonstigen Landsturmpflichtigen, welche im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder Gendarmerie gedient haben, dann auf alle graduierten Ärzte, diplomierten Wundärzte, diplomierten Pharmaceuten, Ingenieure, Architekten, Baumeister, diplomierten Thierärzte, Curstmiede und andere zu Dienstleistungen für Kriegszwecke individuell bestimmten und mit Landsturm-Widmungskarten theilhaftigen Landsturmpflichtigen. Für alle übrigen Landsturmpflichtigen erfolgt die Enthebung nur fallweise und erst nach Aufbietung des Landsturmes.

Im Jahre	wurden enthoben			
	Beamte	Diener	sonstige Personen <sup>2)</sup>	zusammen Personen
1892	1015	204	547	1766
1893	1285	227	629	2141
1894	1382	275	581	2238
1895	1264	310	330	1904
1896	1500	478	408	2386

<sup>1)</sup> Die periodische Enthebung vom Landsturmdienste ist mit der Befreiung von der Landsturmpflicht nicht zu verwechseln. Diese wird Jenen zuerkannt, die mit solchen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, welche die Eignung zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt ausschließen und hat bleibende Gültigkeit. Sie liegt in dem auf „Lösungen“ lautenden Beschlusse einer Stellungs- oder Überprüfungs-Commission hinsichtlich der Stellungspflichtigen; Landsturmpflichtige, welche nicht auf diese Weise befreit worden und nicht mehr stellungs-pflichtig sind, können bei Vorhandensein der vorschristsmäßigen Voraussetzungen auf dem Wege commissioneller Untersuchungen von der Landsturmpflicht befreit werden. Solche Fälle kommen aber derzeit nur mehr äußerst selten vor. — <sup>2)</sup> Bei öffentlichen Ämtern oder Verkehrsanstalten bedienstete Personen.

### 4. Meldung der Landsturmpflichtigen in den Jahren 1894—1896.<sup>1)</sup>

Diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie gewesen sind, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten theilhaft sind, haben die Verpflichtung, einmal in jedem Jahre, in der Regel bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes, und zwar persönlich sich vorzustellen. Die mit Widmungskarten theilhaftigen Landsturmpflichtigen haben überdies jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes innerhalb 30 Tagen zu melden.

Die Vorstellung (Meldung) findet alljährlich im Monate October statt und wird in Wien bei den magistratischen Bezirksämtern entgegengenommen. Hierbei können Landsturmpflichtige, welche sich zum Waffendienste oder zu jedem Dienste im Landsturm ungeeignet halten, dies vorbringen, worauf, wenn die Gebrechen nach dem Gutachten des Gemeindecarztes die Betreffenden mindestens zum Waffendienste im Landsturm ungeeignet erscheinen lassen, die Vorführung dieser Landsturmpflichtigen vor die Stellungs- oder Superarbitrierungs-Commission verfügt wird, damit eventuell deren Enthebung vom Waffendienste oder gänzliche Befreiung von der Landsturmpflicht ausgesprochen werde.

Landsturmpflichtige, welche seitens der Stellungs-(Superarbitrierungs-)Commission waffenunfähig befunden werden, unterliegen, sobald die Waffenunfähigkeit im Landsturmpasse (siehe weiter unten) angemerkt und bestätigt erscheint, nicht mehr der Pflicht zur jährlichen Vorstellung, werden jedoch als Landsturmpflichtige noch weiter in den Sturmrollen evident geführt und können im Falle der Aufbietung des Landsturmes zu einer anderen Dienstleistung im Landsturm, wozu sie die Eignung besitzen, herangezogen werden. Nur die zu jedem Dienste ungeeignet Ernannten werden aus der Landsturmrolle gelöscht und erhalten das Landsturmbefreiungs-Certificat.

In gewissen Fällen kann von der Verpflichtung zur persönlichen Vorstellung des meldepflichtigen Landsturmmannes Umgang genommen werden und diese Meldung durch Mittelspersonen, beziehungsweise schriftlich erfolgen. Den Dienstbehörden der Staats-Sicherheitswache, der Strafanstalten und Gerichte, ferner den Finanzwach-Controlsbezirksleitern, dann den Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen ist gestattet, die Meldungen der in ihren Diensten stehenden, hiezu Verpflichteten entgegenzunehmen und die bezüglichen Meldebücher der Aufenthalts-Gemeinde zu übermitteln.

<sup>1)</sup> Vgl. Gesetz vom 10. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 83, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, und die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze, enthalten in der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, R. G. Bl. Nr. 182.

Jahr	Meldungen von Landsturmpflichtigen, u. zw.				Hieron wurden	
	von gedienten		von sonstigen (designierten) Personen	zu- sammen	dem städtischen Ärzte vorge stellt	der Stellungs- Commission vor- geführt
	Ein- heimischen	Fremden				
1894	10.370	20.377	1.201	31.948	327	257
1895	8.354	19.044	866	28.264	85	82
1896	10.172	22.944	965	34.081	64	60

### D. Militärtaxpflicht der in Wien Heimathberechtigten.<sup>1)</sup>

Zur Entrichtung einer Militärtaxe sind alle Wehrpflichtigen, welche der Dienstpflicht im Heere (in der Kriegsmarine), in der Landwehr oder in deren Ersatzreserven gar nicht oder nicht in der gesetzlich bestimmten Dauer unterworfen waren, verpflichtet, und währt die Verpflichtung so lange, als diese Dienstpflicht überhaupt oder noch gewährt hätte, im Maximum also und regelmäßig 12 Jahre.

Ausgenommen von der Zahlung sind jene, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eines durch die active Militärdienstleistung herbeigeführten Gebrechens aus dem Militärverbande entlassen worden sind.

Befreit sind:

1. Jene, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechens außerstande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, und welche auch kein hiezu ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben;

2. Diejenigen, welche sich in der Armenversorgung befinden;

3. Wehrpflichtige, welche zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet sind und im Kriegsfalle zu solchen Dienstleistungen beigezogen worden sind und ebenso die Landsturm-Angehörigen, und zwar beide Arten von Personen für das Jahr, in welchem sie zur Dienstleistung herangezogen wurden.

Die Taxpflicht erlischt:

a) durch den Tod des Taxpflichtigen;

b) wenn der Taxpflichtige in eines der im Vorausgehenden unter 1. und 2. bezeichneten Verhältnisse tritt, für die Dauer ihres Bestandes;

c) im Falle der Auswanderung aus einem Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in das andere in demjenigen Staatsgebiete, aus welchem die Auswanderung erfolgt.

In dem Falle und so lange, als diese zur Zahlung der Militärtaxe Verpflichteten kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen und ihr Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Theile von ihren Eltern, bzw. Großeltern oder Vaheltern bestritten wird, treten letztere in der Reihenfolge und Dauer ihrer gesetzlichen Alimentationspflicht an deren Stelle in die Taxpflicht ein.

Die Militärtaxe wird nach 14 Classen mit 1 bis 100 fl. — vergl. die Tabelle auf Seite 205 — nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens des Taxpflichtigen, dann der ihm vorgeschriebenen Zahreschuldigkeit an directen Staatssteuern jährlich auf commissionellem Wege bemessen.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann solchen Taxpflichtigen, welche in eine der vier letzten Classen einzureihen wären, der Ertrag der Taxe erlassen werden.

Der Ertrag der Taxe hat alljährlich Ende April für das Vorjahr zu geschehen. Personen, welche zum Behufe einer Reise ins Ausland einen Paß lösen wollen, müssen die Militärtaxe vor Aushändigung desselben nach Maßgabe ihrer letzten Bemessung für alle in die Gültigkeitsdauer des Passes fallenden Taxjahre hinterlegen (Militärtax-Depôt); von der hinterlegten Summe wird dann der nach der jährlichen Bemessung entfallende Betrag entnommen.

Die Einhebung und Abfuhr der Militärtaxe besorgen jene Organe, welchen die Einhebung der directen Steuern obliegt, in Wien also der Magistrat, beziehungsweise die seit 1. Jänner 1892 bestehenden magistratischen Bezirksämter.

Die in den folgenden Tabellen gegebenen Daten beziehen sich bloß auf in Wien heimathberechtigte Personen, da die Bemessung nach dem Gesetze nicht in dem Wohn- (Aufenthalts-), sondern in dem Heimathsbezirke des Verpflichteten vorgenommen wird.

Daß in den Tabellen bloß 11 anstatt 12 Assentjahrgänge aufgezählt erscheinen, hat darin seinen Grund, daß, um die gesetzliche Übereinstimmung zwischen der Dauer der Tax- und Dienstpflichtigkeit herzustellen, mit Erlaß des Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 22. September 1891 erklärt wurde, es habe von nun an das der „Lösung“, bzw. Zurückstellung in der letzten stellungspflichtigen Altersklasse folgende Jahr als erstes Taxpflichtjahr und das diesem folgende als erstes Taxbemessungsjahr zu gelten. Infolge dessen kam der Assentjahrgang 1891 erst im Jahre 1893 für das Taxpflichtjahr 1892 zur Bemessung und, da bei der früheren Praxis die Militärtaxpflichtigen um ein Jahr zu früh zur Militärtaxpflicht herangezogen worden waren, werden jetzt so lange bloß 11 Jahrgänge bemessen, bis die Ausgleichung erfolgt sein wird. Die geringen Zahlen des Assentjahrganges 1888 rühren daher, daß auf Grund des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, welches den Beginn und das Ende der Stellungspflicht auf ein um 1 Jahr höheres Lebensalter verschob, jene Personen der 3. Altersklasse dieses Assentjahrganges, welche nur „zurückgestellt“, nicht aber aus der Stellungsliste gelöscht worden waren, im Jahre 1889 neuerlich zur Stellung aufgerufen wurden, so daß bloß die „Geldsichten“ dieses Assentjahrganges der Militärtaxpflicht unterworfen werden konnten.

<sup>1)</sup> Vergleiche die Vorschriften über Militärtaxe, enthalten im Gesetze vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, sowie in den Durchführungs-Berordnungen vom 20. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 26, und vom 15. März 1882, R.-G.-Bl. Nr. 44.



2. Zahl der in den Jahren 1892—1896 in den einzelnen Tarifclassen eingereichten Militärtaxpflichtigen und Betrag der ihnen vorgeschriebenen Militärtaxe.

a) Im ganzen.

Es wurden im Jahre	Militärtaxpflichtige eingereicht in die Tarifklasse															die Militärtaxpflichtigen im ganzen bemessen mit Gulden
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV	
	also bemessen mit Gulden															
	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	5	3	2	1	1—100	
1892	53	1	12	5	13	30	22	60	146	495	3838	2444	3073	7433	17.625	67.879
1893	52	1	6	5	5	22	30	57	120	388	3428	2424	3032	7377	16.947	64.479
1894	47	—	6	6	7	31	28	59	116	386	3640	2521	2961	7254	17.062	62.453
1895	44	—	7	7	11	42	24	57	113	388	3684	2640	2867	7215	17.099	64.408
1896	50	—	4	4	11	29	24	70	116	367	3773	2891	2841	7200	17.380	66.419
u. zw. im Jahre 1896:																
Im taxpflichtigen Alter Stehende:																
Zahl der Personen . . . . .	47	—	4	4	11	28	24	70	115	363	3744	2862	2824	7043	17.139	—
Zahl der Beträge . . . . .	61	—	4	5	11	30	27	80	136	413	4185	3254	3221	8296	19.723	64.685
ältere Personen:																
Zahl der Personen . . . . .	3	—	—	—	—	1	—	—	1	4	29	29	17	157	241	—
Zahl der Beträge . . . . .	3	—	—	—	—	1	—	—	1	15	96	89	80	307	592	1.734
zusammen Taxpflichtige:																
Zahl der Personen . . . . .	50	—	4	4	11	29	24	70	116	367	3773	2891	2841	7200	17.380	—
Zahl der Beträge { zusammen . . . . .	64	—	4	5	11	31	27	80	137	428	4281	3343	3301	8603	20.315	66.419
{ nach § 1 <sup>1)</sup> M. = T. = G. . . . .	37	—	3	3	10	24	17	58	106	353	4161	3261	3181	8309	19.523	59.279
{ nach § 4 <sup>2)</sup> M. = T. = G. . . . .	27	—	1	2	1	7	10	22	31	75	120	82	120	294	792	7.140

Anmerkungen zur vorausgehenden und auch zu dieser Tabelle. <sup>1)</sup> Personen, welche die Militärtaxe selbst entrichten. — <sup>2)</sup> Personen, für welche die Militärtaxe von ihren Eltern, Groß- oder Vaheltern zu entrichten ist. — <sup>3)</sup> Und auch kein ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben, so daß sie außerhande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt. — <sup>4)</sup> In den Zahlen dieser Spalte sind auch jene Personen enthalten, welche sich dauernd in der Armenversorgung befinden. — <sup>5)</sup> Personen, hinsichtlich welcher der Titel, aus welchem sie nach dem bis zum 11. April 1889 gültigen Bebrgesez vom 5. December 1868 (theilweise abgeändert durch das Gesetz vom 2. October 1882) von der activen Militärdienstleistung befreit waren, weggefallen ist. — <sup>6)</sup> Im Militärverbände befindliche Personen, welche irriger Weise in den Verzeichnissen der Taxpflichtigen der ehemaligen Vorortsgemeinden vorkommen. — <sup>7)</sup> Die Dienstuntauglichkeit muß durch die active Dienstleistung herbeigeführt worden sein. — <sup>8)</sup> Diese Personen werden nach ihrer Entlassung aus der Haft auch für die Jahre, in welchen sie zeitlich ausgeschieden waren, nachträglich bemessen. — <sup>9)</sup> Die Vorarbeiten, welche durch den Zustuß von Militärtaxpflichtigen aus den einbezogenen Vororten erforderlich waren, waren zur Zeit der Bemessung nur hinsichtlich eines Theiles davon vollendet. — <sup>10)</sup> Vgl. den letzten Absatz der Einleitung zu diesen Tabellen.

b) Die Militärtaarpflichtigen nach Abrechnung jener, welche mit einem Paffe ins Ausland versehen waren.

Es wurden im Jahre	Militärtaarpflichtige eingereiht in die Tarifclasse															die Militärtaarpflichtigen im ganzen bemessen			
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV	für das letzte Tarjahr	für die Vor- jahre	überhaupt	
	also bemessen mit Gulden																		
	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	5	3	2	1	1—100	mit Gulden			
1892	50	1	11	5	10	29	22	57	137	471	3694	2351	3009	7289	17.136	55.312	8.412	63.724	
1893	43	1	6	5	5	21	30	53	118	368	3334	2364	2942	7228	16.518	51.094	7.164	58.258	
1894	40	—	5	6	7	30	28	58	110	363	3537	2445	2899	7151	16.679	52.421	5.200	57.621	
1895	40	—	7	7	10	40	24	56	107	376	3602	2587	2820	7121	16.797	53.022	5.917	58.939	
1896	44	—	4	4	11	27	23	65	107	346	3640	2786	2764	7061	16.882	53.982	6.469	60.451	
und zwar im Jahre 1896:	Im taarpflichtigen Alter Stehende:																		
	Zahl der Personen . . . . .	42	—	4	4	11	26	23	65	106	343	3620	2761	2753	6913	16.671	—	—	—
	Zahl der Beträge . . . . .	47	—	4	5	11	26	26	69	119	363	3892	3033	3044	7920	18.559	53.982	5.035	59.017
	ältere Personen:																		
	Zahl der Personen . . . . .	2	—	—	—	—	1	—	—	1	3	20	25	11	148	211	—	—	—
	Zahl der Beträge . . . . .	2	—	—	—	—	1	—	—	1	14	75	78	68	279	518	—	1.434	1.434
	zusammen Taarpflichtige:																		
Zahl der Personen . . . . .	44	—	4	4	11	27	23	65	107	346	3640	2786	2764	7061	16.882	—	—	—	
Zahl der Be- träge	zusammen . . . . .	49	—	4	5	11	27	26	69	120	377	3967	3111	3112	8199	19.077	53.982	6.469	60.451
	nach § 1 M.=T.=G. <sup>1)</sup>	29	—	3	3	10	21	17	52	95	320	3875	3042	3008	7914	18.389	.	.	54.771
nach § 4 M.=T.=G. <sup>2)</sup>	20	—	1	2	1	6	9	17	25	57	92	69	104	285	688	.	.	5.680	

<sup>1)</sup>, <sup>2)</sup> Vgl. die entsprechenden Anmerkungen auf der vorausgehenden Seite.

c) Militärpflichtige, welche mit einem Passe ins Ausland versehen waren.

Es wurden im Jahre	Militärpflichtige eingereicht in die Tarifklasse															die Militärpflichtigen im ganzen bemessen mit Gulden	
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV		
	also bemessen mit Gulden																
	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	5	3	2	1	1—100		
1892	3	—	1	—	3	1	—	3	9	24	144	93	64	144	489	4155	
1893	9	—	—	—	—	1	—	4	2	20	94	60	90	149	429	6221	
1894	7	—	1	—	—	1	—	1	6	23	103	76	62	103	383	4832	
1895	4	—	—	—	1	2	—	1	6	12	82	53	47	94	302	5469	
1896	6	—	—	—	—	2	1	5	9	21	133	105	77	139	498	5968	
u. zw. im Jahre 1896:	Im tarppflichtigen Alter Stehende:																
	Zahl der Personen	5	—	—	—	—	2	1	5	9	20	124	101	71	130	468	—
	Zahl der Beträge	14	—	—	—	—	4	1	11	17	50	293	221	177	376	1164	5668
	ältere Personen:																
	Zahl der Personen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	4	6	9	30	—
	Zahl der Beträge	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	11	12	28	74	300
	zusammen Tarppflichtige:																
	Zahl der Personen	6	—	—	—	—	2	1	5	9	21	133	105	77	139	498	—
	Zahl der Beträge	15	—	—	—	—	4	1	11	17	51	314	232	189	404	1238	5968
		8	—	—	—	—	3	—	6	11	33	286	219	173	395	1134	4508
	7	—	—	—	—	1	1	5	6	18	28	13	16	9	104	1460	

1), 2) Vgl. die entsprechenden Anmerkungen auf Seite 253.

3. Vorgeschiedene und getilgte Militärtaxbeträge in den Jahren 1892—1896.

Jahr	Vorschreibung			Tilgung							Rückstand mit Ende des Jahres	Infolge von nach Rechnungsabschluss der hervorgekommenen Buchungsfehlern sind zu (+), bzw. abzurechnen (—)	Richtig-gestellter Rückstand		
	Nichtig-gestellter Rückstand vom Vorjahre	Neu-bemessung	im ganzen	durch Einzahlung			durch Abschreibung infolge			im ganzen					
				auf die Neu-bemessung	auf die Rückstände	zusammen	Herab-setzung	Unein-bring-lichkeit	Ver-jäh-rung					zusammen	
Gulden österreichischer Währung															
1892	1) 68.771	67.879	136.650	20.806	29.143	49.949	289	103	—	392	50.341	86.309	+	4	86.313
1893	86.313	64.479	150.792	28.971	45.081	74.052	326	647	—	973	75.025	75.767	+	14	75.781
1894	75.781	62.453	138.234	45.829	32.562	78.491	450	4.489	—	4.939	83.430	54.804	+	14	54.818
1895	54.818	64.408	119.226	41.625	29.590	71.215	382	4.933	—	5.315	76.530	42.696	—	7	42.689
1896	42.689	66.419	109.108	47.562	15.459	63.021	285	4.368	—	4.653	67.674	41.434			

1) Darunter die aus den einbezogenen Vororten übernommenen Rückstände im Betrage von 13.501 fl. 22 fr.



## F. Militär-Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten im Wiener Einquartierungsbezirke.

Einquartierungsangelegenheiten. Die Einquartierung ist eine bleibende oder vorübergehende<sup>1)</sup>, je nachdem sie auf Grund der stabilen Friedensdislocation stattfindet, oder bei Märschen, Waffenübungen u. s. w., überhaupt infolge und auf die Dauer vorübergehender Anlässe eintritt; sie ist eine gemeinsame oder Einzel-Einquartierung, je nachdem in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Compagnie bei der Infanterie- und Jägertruppe, beziehungsweise für eine der halben Compagnie in dieser Hinsicht gleichgestellte Abtheilung einer anderen Truppengattung beigelegt ist oder nicht. Die Einzel-Einquartierung findet nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung statt. — Die Bequartierungsobjecte, deren Beistellung die Militärverwaltung auf Grund des Gesetzes beanspruchen kann, sind: 1. Die Unterkünfte und Nebenerfordernisse für die zu den Sagisten zählenden Militärpersonen, dann für deren Familien, Diener, Pferde und Wagen, ferner für die Mannschaft und deren Familien, endlich für die Pferde der zu bequartierenden Truppe; 2. jene sonstigen Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, welche für die Truppenkörper und für die mit denselben verbundenen Commanden und Stäbe benützt werden. — Der Umfang der Leistungspflicht in Bezug auf die Beistellung von Unterkünften und Nebenerfordernissen bei jeder Art der Einquartierung ist gesetzlich normirt<sup>2)</sup>. — Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haftet auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten. Die Grundlage der Einquartierung ist der nach dem Gesetze verfügbare geeignete Fassungsraum, welcher bei normalen Verhältnissen die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht ist und von den Gemeinden erhoben und evident gehalten wird. Jedoch dürfen außer den zum Erwerbsbetriebe als unentbehrlich erkannten Räumlichkeiten und der für jeden Quartierträger mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nöthigen Wohnung auch noch die durch das Gesetz aus gewissen, zumeist öffentlichen Rücksichten befreiten Gebäude und Räume zur Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden. Die bleibende Einquartierung ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Arrialkasernen nicht gedeckt ist, eine öffentliche Last, welche von dem ganzen Kronlande zu tragen ist; die vorübergehende Einquartierung dagegen ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Kasernen oder Nothkasernen<sup>3)</sup> nicht gedeckt ist, eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last. Von der Militärverwaltung wird für jede Art der Einquartierung die durch das Gesetz bestimmte Vergütung geleistet.<sup>4)</sup> Die Fürsorge für eine innerhalb des Kronlandes möglichst gleichmäßige Vertheilung der Last der bleibenden Einquartierung ist eine zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörige Angelegenheit; ihr bleibt es auch überlassen, die nur einzelne Gemeinden treffende Last der vorübergehenden Einquartierung durch Aufzahlungen auf die von der Militärverwaltung gewährte Vergütung zu erleichtern<sup>5)</sup>.

In Wien hat die Gemeinde schon seit dem Jahre 1853 den Hausbesitzern die Last der Naturalquartierleistung und der Beistellung der Nebenerfordernisse ab- und auf sich genommen; sie stellt die erforderlichen Räume bei oder sorgt auf andere Weise für die Einquartierung. Infolgedessen wurde sie auch von der Pflicht der Ermittlung und Evidenzhaltung des vorher erwähnten „verfügbaren geeigneten Fassungsraumes“ für so lange entbunden, als die in gesetzlicher Form an sie gestellten Bequartierungs-Anforderungen von ihr ordnungsmäßig vollzogen werden. Die Art und Weise, wie die Gemeinde die zu bequartierenden Militärpersonen derzeit unterbringt, ist verschieden: Eine bleibende gemeinsame Einquartierung findet in zwei Gebäuden im III. Bezirke statt<sup>6)</sup>, mit deren Besitzern sie darauf bezügliche Verträge abgeschlossen hat, während die bleibende Einzel-Einquartierung durch Miete der erforderlichen Wohnungen, beziehungsweise Zimmer, durchgeführt wird; für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgt die Gemeinde durch Vereinbarungen mit Besitzern leerstehender Fabrikgebäude, größerer Gasthöfe u. s. w., für vorübergehende Einzel-Einquartierung dadurch, daß sie die Unterzubringenden nach deren Wahl entweder in Hotels oder anderswo einquartiert, oder, daß sie ihnen die von der Militärverwaltung und dem Lande geleisteten Beträge zum Zwecke der Selbstquartierung ausfolgt. Zur Deckung der der Gemeinde aus der Militär-Einquartierung erwachsenden, durch die Vergütung der Militärverwaltung und die Aufzahlung des Landes nicht gedeckten Auslagen wird von den Hausbesitzern eine Umlage eingehoben, welche vom Jahre 1853 bis 1860 die Form eines Zuschlags zur staatlichen Hauszinssteuer<sup>7)</sup> hatte, seit 1861 eine Auflage auf den Brutto-Mietzins (Einquartierungskreuzer) bildet<sup>8)</sup>.

<sup>1)</sup> Die gegenwärtig geltenden Gesetze sind die Reichsgesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100. Dazu die Durchführungs-Berordnungen vom 1. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 94, und vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119. Mit der Wirksamkeit des ersterwähnten Gesetzes ist die Einquartierungs-Vorschrift vom 15. Mai 1851, R.-G.-Bl. Nr. 124, außer Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen sind der folgenden Tabelle anmerkungsweise beigelegt.

<sup>3)</sup> Nothkasernen sind jene zur gemeinsamen Einquartierung verwendbaren Unterkünfte, welche sich entweder in nicht ausschließlich zu Einquartierungszwecken gewidmeten Gebäuden befinden oder, wenn dies der Fall ist, inbezug auf Belegraum und Beschaffenheit der Räumlichkeiten den Anforderungen für Kasernen nicht entsprechen.

<sup>4)</sup> Die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen sind in den Anmerkungen zur Tabelle auf Seite 223 angeführt.

<sup>5)</sup> Vgl. für Niederösterreich das Landesgesetz vom 29. October 1880, L.-G.-Bl. Nr. 30. Die früheren Gesetze über diesen Gegenstand stammten aus den Jahren 1870, 1866, 1863. Siehe auch die 4. Anmerkung.

<sup>6)</sup> Von diesen Gebäuden ist eines (Krimsk) als Nothkaserne erklärt worden; auf das andere wird jedoch auch der Tarif für Nothkasernen sowohl was die Vergütung der Militärverwaltung, als auch den Beitrag des Landes betrifft, angewendet.

<sup>7)</sup> Bis 1855 5<sup>0</sup>/<sub>100</sub>, 1856 und 1857 3<sup>5</sup>/<sub>100</sub>, 1858 und 1859 2<sup>5</sup>/<sub>100</sub> und 1860 5<sup>0</sup>/<sub>100</sub>.

<sup>8)</sup> 1861 1<sup>0</sup>/<sub>100</sub>, 1862 und 1863 0<sup>5</sup>/<sub>100</sub>, 1864—1866 0<sup>1</sup>/<sub>100</sub>, 1867 und 1868 1<sup>0</sup>/<sub>100</sub>, 1869—1872 0<sup>5</sup>/<sub>100</sub>, 1873—1875 0<sup>3</sup>/<sub>100</sub>, 1876—1891 0<sup>5</sup>/<sub>100</sub>, 1892—1896 0<sup>1</sup>/<sub>100</sub>.

Vorspannsangelegenheiten. Die Bestellung der Vorspann für Militärzwecke ist durch das Militärvorspannsnormale vom Jahre 1782 und durch spätere Verordnungen geregelt. Jeder Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lastthieren befindet, hat die Pflicht, diese gegen angemessene Vergütung für militärische Zwecke als Vorspann zu stellen. Befreit sind bloß die Mitglieder des Hofes und der Gesandtschaften, dann active Officiere hinsichtlich des ihnen nach ihrer Competenz gebührenden Pferdebestandes, endlich Post- und Wäsenmeister hinsichtlich der zu ihrem Dienste nothwendigen Pferde. Die Vergütung der Vorspannleistung geschieht von der Militärverwaltung, welche per Pferd und Kilometer 3 Kreuzer bezahlt; dazu leistet das Land noch einen Beitrag von 5 Kreuzern per Pferd und Kilometer. Auch die Last der Natural-Vorspannsleistung hat die Gemeinde schon seit Jahren den hiezu Verpflichteten abgenommen; sie sorgt auf dem Wege der Vorspannsachtung dafür, daß die erforderliche Vorspann stets und rechtzeitig geleistet werde, übernimmt die Beiträge des Staates und Landes und deckt die Mehrauslagen durch Einhebung der Vorspannsumlage von den Pferdebesitzern, welche in einem pro Pferd jährlich bemessenen Betrage besteht<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Sie betrug pro Pferd im Jahre: 1861 1 fl. 20 fr., 1862 und 1863 25 fr., 1864 bis 1866 10 fl., 1867 und 1868 15 fr., 1869 20 fr., 1870 15 fr., 1871 bis 1880 10 fr., 1881 bis 1896 15 fr.

**1. Einquartierungs- und Vorspannsleistungen in den Jahren 1892—1896.**

Jahr <sup>2)</sup>	Einquartierung															Vorspann								
	Vorübergehende Einquartierung										Bleibende Einquartierung					Zahl der vorspannspflichtigen Pferde	Zahl der vom Vorspannwächter bereitgestellten Wagen	Gesamte Vorspannsleistung in Kilometern <sup>10)</sup>						
	Gemeinsame Einquartierung		Einzel-Einquartierung								Gemeinsame Einquartierung		Einzel-Einquartierung											
	Zahl der geleisteten Portionen <sup>3)</sup>																							
	an Unterkunft für		an Unterkunft für										an Unterkunft für						an Nebenlocalitäten <sup>4)</sup>	an Unterkunft für Unterofficiere, von welchen je zweien ein Zimmer gebürt	Zahl der vierteljährigen Wohnungen für die nach der ersten Classe verheirateten Unterofficiere			
Unterofficiere, deren jedem ein Zimmer gebürt	die Mannschaft	an Nebenlocalitäten <sup>4)</sup>	commandierende Generale	sonstige Generale <sup>5)</sup>	Stabsofficiere <sup>6)</sup>	sonstige Officiere <sup>6)</sup>	Unterofficiere, deren jedem ein Zimmer gebürt	die Mannschaft	an Mehrbedarf an Einrichtungsgegenständen für Familienglieder <sup>7)</sup>	Durchgangskost <sup>7)</sup>	an Kochservice <sup>8)</sup>	an Unterkunft für Pferde	an Nebenlocalitäten <sup>4)</sup>	Unterofficiere, deren jedem ein Zimmer gebürt <sup>9)</sup>	Unterofficiere, von welchen je zweien ein Zimmer gebürt <sup>9)</sup>	die Mannschaft	Pferde							
1892	203	19.130	392	—	129	876	18.121	15.936	8.128	19.511	629	—	13.728	—	606	345	151.574	112.884	5278	12.209	434	29.770	6 275	17.518
1893	108	16.581	552	—	134	1157	21.356	15.931	10.084	19.078	2807	3341	11.776	27	636	636	158.716	111.946	6193	11.902	424	30.781	9 426	27.023
1894	168	14 383	280	—	112	1277	20.469	15.436	16.360	24.055	2474	—	17.335	—	662	662	159.839	113.419	6205	15.023	425	33.572	3 240	15.577.5
1895	—	—	—	15	229	1776	22.572	23.640	21.882	34.932	2262	—	22.224	—	682	682	166.912	115.358	6205	19.712	457	33.897	5 377	21.878
1896	—	—	—	5	71	2802	24.988	24.631	42.373	36.072	35.092	—	31.480	—	667	653	182.268	118.584	6222	17.339	488	36.536	3 547	18.143

<sup>1)</sup> bis <sup>10)</sup> Die Anmerkungen siehe auf der folgenden Seite.

Anmerkungen zur Tabelle auf Seite 258.

<sup>1)</sup> Der Einquartierungs-, beziehungsweise Vorspanns-Begriff kommt nur bei der vorübergehenden Einquartierung und der Vorspannleistung in Frage. Nach dem Einquartierungs-Gesetze sind für Durchzüge überall zwei Einquartierungsbezirke zu bestimmen, ein engerer und ein weiterer; der weitere wird für die Vorspannleistung und Einquartierung, für diese jedoch nur dann in Anspruch genommen, wenn der engere für den Bedarf an Unterkunft zu klein ist oder schon zu sehr belastet wurde. Die Neubestimmung dieser Gebiete mit Rücksicht auf die Einverleibung der ehemaligen Vororte ist noch nicht vollzogen. Bis 1. Jänner 1892 war das ehemalige Gemeindegebiet der engere Einquartierungsbezirk; der weitere umfaßte auch noch 40 nimmehr zu Wien ganz oder theilweise einverleibte Vororte, und zwar: Inzersdorf am Wienerberg, Ober- und Unterlaa, von welchen drei Gemeinden, die noch derselbst als selbständige Ortsgemeinden fortbestehen, Theile zum X. Bezirke geschlagen worden sind, dann Simmering im XI. Bezirke, Altmaundorf, zum größten Theile, Gaudenzdorf, Segendorf, Ober- und Unter-Meidling ganz im XII., Baumgarten, Breitensee, Hadling, Hiezing, Lainz, Bezling, Spreling, Ober- und Unter-St. Veit ganz, Hütteldorf zum größten Theile im XIII. Bezirke gelegen, Rudolfsheim und Sechshaus den XIV., Fünfhaus den XV., Neulerchenfeld und Ottakring den XVI. Bezirke bildend, Fernald ganz, Dornbach und Neumwaldegg, zum größten Theile zum XVII., Gersthof, Neustift am Walde, Böglsdorf, Währing und Weinhaus ganz, Salmannsdorf zum größten Theile zum XVIII., Ober- und Unter-Döbling, Heiligenstadt, Rußdorf, Ober- und Unter-Siebling ganz, Grinzing zum größten Theile zum XIX. Bezirke gehörig, endlich die 3 Landgemeinden Nagersdorf, Erlaa und Rothensiedl. — Die Ziffern der Tabelle betreffen die Leistungen des erweiterten Gemeindegebietes, nicht aber auch der nicht zu Wien gehörigen Gemeinden des weiteren Einquartierungsbezirkes. Die Leistungen dieser Gemeinden wurden seit 1892 nicht erhoben; für das Jahr 1892 ist die Zahl der vorspannspflichtigen Pferde (970), der vom Vorspannsächter beigeestellten zweispännigen Wagen (11) und die Gesamtvorspannleistung (712 km) bekannt.

<sup>2)</sup> Es ist hier durchwegs, ausgenommen bei der bleibenden Einquartierung das Kalenderjahr gemeint. Bei letzterer aber ist unter Jahr das Mietjahr, welches mit 1. Februar des genannten Jahres beginnt und mit 31. Jänner des folgenden Jahres endigt, zu verstehen. Diese Abweichung von der Regel hängt mit den in Wien üblichen Zinsarratien, für welche seitens der Militärverwaltung der Anspruch gestellt und die Vergütung geleistet wird, zusammen.

<sup>3)</sup> Eine Portion an Unterkunft ist deren gesetzlich vorgeschriebenes Ausmaß für eine der in der Tabelle bezeichneten Militärpersonen (z. B. für einen General, einen Mann u. s. w.), beziehungsweise für ein Pferd mit Rücksicht auf eine Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden; eine Portion an Nebenlocalitäten bedeutet die betreffende Räumlichkeit (Kanzlei, Arrest) mit Rücksicht auf die gleiche Benützungsdauer und -Dauer. Über den Begriff der Portion an Mehrbedarf an Einrichtungsthüden zc. vgl. die 6., an Durchzugsloft und Kochservice die 7. Anmerkung. Bei der vorübergehenden Einquartierung ist die Unterkunftsportion eines commandierenden Generals 4 Zimmer, eines anderen Generals oder eines Stabs-officiers 2 Zimmer, eines ionigen Officiers, dann einer in der letzten oder in feiner Dienstenklasse befindlichen, jedoch im Gagebezuge stehenden Militärperson 1 Zimmer — jedes mit den normierten Einrichtungsthüden, Heizung und Beleuchtung. Für einen Militärgeistlichen, Militärbeamten und überhaupt für eine Militärperson, welche Anspruch auf Quartier hat, ist die Unterkunftsportion je nach der Dienstenklasse 2 oder 1 Zimmer, mit Einrichtung zc. Für einen Armeediener verheirateten Standes, dann für einen nach der ersten Classe, d. h. mit Bewilligung der zuständigen Militärbehörde verheirateten Unterofficier, wenn er seine Familie beim Durchzuge mitnimmt, endlich für einen Unterofficier, welcher behufs Erlangung einer Anstellung im öffentlichen Dienste zu einer unentgeltlichen Probienstellung oder Praxis zugelassen wird (§ 60 der Gebührenvorschrift vom 4. December 1884, beziehungsweise § 59 der Gebührenvorschrift vom 26. Juni 1895), beträgt die Unterkunftsportion 1 Zimmer mit Einrichtung zc. Cabets-Officiers (Arzt, Apotheker, Verpflegungs-Accessit) Stellvertreter und die mit dem Manipulationsgeschäfte der Unterabtheilungen betrauten Rechnungsfeldwebel haben, wenn mehrere in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, zu zweien, wenn sie jedoch einzeln in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, für sich allein auf die Beistellung eines Zimmers mit Einrichtung zc. Anspruch. — Bei der bleibenden Einquartierung erhalten die im Gagebezuge stehenden Militärpersonen entweder vom Militär-Platz-(Stations-)Commando Natural-Unterkünfte oder, was regelmäßig geschieht, die tarifmäßige Vergütung der Militärverwaltung zur Selbstmiete der Unterkunft; da die Gemeindeglieder hierbei nicht in Anspruch genommen sind, enthält die Tabelle darüber keine Daten. Die tarifmäßige Vergütung beziehen auch Militärgeistliche, Militärbeamte zc. Nach der ersten Classe verheiratete Unterofficiere und die nach erster Classe verheirateten äquivalenten Personen vom Feldwebel (Oberbootsmann) abwärts erhalten bei der gemeinsamen Einquartierung eine Unterofficierswohnung, bestehend aus einem Zimmer, einer Küche, einer Hotsloge und einem Boden, jeder ledige Rechnungsfeldwebel u. dgl., je zwei ledige Cabets-Officiers-Stellvertreter, je zwei Feldwebel u. dgl. ein Unterofficiers-Zimmer; bei der Einzel-Einquartierung gebührt jedem nach der ersten Classe verheirateten Unterofficier, dann je zwei ledigen Rechnungsfeldwebel u. dgl., Cabets-Officiers-Stellvertretern, Feldwebeln u. dgl., ein Unterofficiers-Zimmer nebst Einrichtung, Heizung und Beleuchtung. Für die übrige Mannschaft ist bei der gemeinsamen Einquartierung die Minimalbodenfläche und der Luftraum pro Mann, beziehungsweise Unterofficier bestimmt.

<sup>4)</sup> Nebenlocalitäten sind: Kanzleien, Arreste zc.

<sup>5)</sup> Darunter auch die Leistungen für Militärgeistliche, Militärbeamte u. dgl.

<sup>6)</sup> Den Frauen und Kindern der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen, dann der nach erster Classe verheirateten Unterofficiere und Soldaten (s. die 3. Anmerkung) gebührt bei der vorübergehenden Einquartierung die gemeinschaftliche Unterkunft mit ihren Ehemännern, beziehungsweise Vätern; reisen sie aus Dienstesrücksichten vom Familienhaupte abgefordert, so gebührt ihnen die gleiche Unterkunft wie diesem. In letzterem Falle ist die Unterkunftsportion in der Tabelle unter den Portionen der betreffenden Officiere, Unterofficiere zc. verzeichnet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsthüden für Familienmitglieder ist aber in beiden Fällen in dieser Spalte nachgewiesen, wobei eine Portion dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaße an Einrichtungsthüden mit Rücksicht auf deren Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden gleich ist. Zu bemerken ist, daß die Gemeinde überall dort, wo nach der gesetzlichen Vorschrift bloß 1 Zimmer für mehr als drei Personen beizustellen wäre, freiwillig für je 3 Personen 1 Zimmer beistellt, ohne für die Mehrleistung eine Vergütung zu erhalten.

<sup>7)</sup> Wenn bei der vorübergehenden Einquartierung die vollständige Verpflegung der Mannschaft — die im Gagebezuge stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu beschaffen — von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, so tritt die Durchzugs-Verpflegung durch den Quartierträger ein. Sie ist in der Regel an die Bedingung der Einzel-Einquartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden. Eine marschierende Truppe hat nur bis einschließend zum Tage der Einrückung in die Station im Gemüthe der Durchzugs-Verpflegung zu bleiben; nachher tritt die Mannschaft in den Bezug des Menagegeldes, welches geringer ist als die Durchzugs-Verpflegungsgebühr, und hat daher vom Quartierträger keine Verpflegung, sondern bei Unterbringung außerhalb von Kasernen u. d. Rothlagern nur die gemeinlichste Benützung des Kochfeuers und der Kochgeschirre (den Kochservice) zu beanspruchen. Bei der Durchzugsverpflegung ist jedem Manne 0.25 Kilogramm Fleisch, wömmöglich Rindfleisch, und noch eine zweite ortsübliche Speise zu verabreichen; Brot darf nicht gefordert werden.

<sup>8)</sup> Über Kochservice s. die 7. Anmerkung.

<sup>9)</sup> Für diese Unterkunfts-Portionen wird nur eine Vergütung von der Militärverwaltung, aber keine Aufzahlung vom Lande geleistet. Bei der vorübergehenden Einquartierung wird zwar für Nebenlocalitäten vom Lande auch nichts aufgezahlt, wohl aber für (Ober- und Unter-) Officierszimmer.

<sup>10)</sup> Die Berechnung geschieht derart, daß die Summe der durchfahrenen Kilometer mit der Zahl der hiezu verwendeten Pferde multipliziert wird; die Vergütung der Militärverwaltung richtet sich nämlich bloß nach der Zahl der Pferde und Kilometer.

## 2. Die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierung und Vorspann in den Jahren 1892—1896.

Jahr	Einquartierung													Vorspann																
	Einnahmen								Ausgaben					Höhe der Ueberschüsse seit dem Jahre 1867 <sup>2)</sup>	Einnahmen					Ausgaben										
	Abgabe der Haus- eigenthümer <sup>1)</sup> (Ein- quartierungstreuer)		Vergütung der Militärverwaltung und Beiträge des Landes <sup>3)</sup>		sonstige		zusammen		Vergütung an die Quartierträger und sonstige Ausgaben		Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (-) als die Ausgaben				fl.	fr.	Abgabe der Pferde- besitzer <sup>4)</sup>		Vergütung der Militärverwaltung und Beiträge des Landes <sup>5)</sup>		zusammen		Vergütung an den Vorspannpächter		sonstige		zusammen		Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (-) als die Ausgaben <sup>6)</sup>	
1892	84.900	—	27.368	91	820	49	113.089	40	80.987	47	+32.101	93	1.397.334	20.5			4.522	60	1.408	40	5.931	—	4.340	04	282	65	4.622	69	+1.308	31
1893	86.737	71	29.946	37	—	—	116.684	08	86.572	36	+30.111	72	1.427.445	92.5	4.612	—	2.214	94	6.826	94	6.698	11	342	37	7.040	48	—	213	54	
1894	90.000	—	31.113	41.5	—	—	121.113	41.5	92.294	54	+28.818	87.5	1.456.264	80	5.149	28	1.256	80	6.406	08	3.890	04	213	90	4.103	94	+2.302	14		
1895	93.026	02	29.441	88	—	—	122.467	90	97.843	76.5	+24.624	13.5	1.480.888	93.5	5.009	75	1.653	26	6.663	01	4.463	75	386	25	4.850	—	+1.813	01		
1896	97.012	96	41.019	60	—	—	138.032	56	116.165	72 <sup>7)</sup>	+21.866	84	1.502.755	77.5	5.253	45	1.411	84	6.665	29	1.617	19	339	—	1.956	19	+4.709	10		

<sup>1)</sup> Ueber die Art und das Ausmaß dieser Abgabe vergl. die Einleitung zu diesem Capitel auf Seite 257.

<sup>2)</sup> Bei der vorübergehenden Einquartierung betragen diese Leistungen, und zwar:

Für ein Ober- oder Unter-Officierszimmer sammt Beleuchtung, Beheizung und Einrichtung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden von der Militärverwaltung 35 fr., vom Lande 20 fr., zusammen 55 fr.; der erwähnte Vergütungsbetrag der Militärverwaltung (nicht aber auch die Aufzahlung des Landes) wird auch für Kanalen, Wachsfinen u. s. w. geleistet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsmitteln für die Unterkunft von Familiengliedern der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen wird von der Militärverwaltung mit 10 fr. vergütet; das Land leistet hiezu keine Aufzahlung. Für die Unterbringung der Mannschaft, dann der Pferde werden von der Militärverwaltung und vom Lande die gleichen Beträge, wie bei der bleibenden Einquartierung bezahlt, und zwar: Für die Unterbringung eines Mannes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Nothkajene (Obdach, Einrichtung und Bett) von der Militärverwaltung 2, fr., vom Lande 2 fr., zusammen 4, fr., bei Einzel-Einquartierung (im Falle der Nichtbelegung des Brennmaterials und Kochgeschirres) von der Militärverwaltung 1 fr., vom Lande 3 fr., zusammen 4 fr.; für die Unterbringung eines Pferdes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Nothkajene (Obdach allein) von der Militärverwaltung 1, fr., vom Lande 1 fr., zusammen 2, fr.; für die Unterbringung eines Pferdes bei gemeinsamer Einquartierung zu leistenden Vergütung der Durchzugskosten wird bei Einzel-Einquartierung von der Militärverwaltung 1, fr., vom Lande 2 fr., zusammen 3, fr. Die Höhe der von der Militärverwaltung zu leistenden Vergütung der Durchzugskosten wird durch den Landesverteidigungs-Minister im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegsminister alljährlich in jenem Betrage festgesetzt, welcher dem im Vorjahre bestandenen Durchschnittspreise für 0,2 Kilogramm Rindfleisch ohne Zwänge gleichkommt, vom Lande wird eine Aufzahlung von 25% geleistet. Im Jahre 1896 wurde für eine Portion Durchzugskosten in Wien von der Militär-O.-. Kilogramm Rindfleisch ohne Zwänge gleichkommt, vom Lande wird eine Aufzahlung von 25% geleistet. Im Jahre 1896 wurde für eine Portion Durchzugskosten in Wien von der Militär-O.-. Kilogramm Rindfleisch ohne Zwänge gleichkommt, vom Lande wird eine Aufzahlung von 25% geleistet. Für den Kochservice wird von der Militärverwaltung 0, fr. pro Mann vergütet; das Land leistet keine Aufzahlung. Bei der Unterbringung der bleibenden Einquartierung wird die von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung — das Land gibt hiezu keine Aufzahlung — für Quartiere der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen, dann für die übrigen erforderlichen Räumlichkeiten — mit Ausschluß der Mannschaftsunterkünfte — sowie für deren Einrichtung nach dem jeweilig geltenden Zinsstarife, welcher auf Grund des für die Vergütung der Räumlichkeiten und bzw. der Einrichtung ermittelten Mietzinsdurchschnittes der unmittelbar vorhergegangenen fünf Jahre freis für die folgenden 5 (bzw. seit 1895 für die folgenden 10) Jahre festgesetzt wird, bezahlt. Der mit der Kundmachung vom 14. Decemter 1890, R.-G.-B. Nr. 225, ausgegebene Tarif galt für die Jahre 1891 bis 1895; im Gefolge vom 25. Juni 1895, R.-G.-B. Nr. 100, wurde seine Wirksamkeit bis Ende 1900 erstreckt. — Di: Mehreinnahme im Jahre 1896 hat in den Truppenzusammenschickungen anlässlich der beiden Paraden zu Ehren des russischen, bzw. deutschen Kaisers ihren Grund.

<sup>3)</sup> Im Jahre 1866 wurden nicht nur die laufenden Einnahmen und die bis dahin angeammelten Reserven (Ende 1865: 518.089 fl. 21 fr.) gänzlich aufgebraucht, sondern die Gemeinde war genöthigt, eine Aufzahlung von 87.753 fl. 17 fr. zu leisten. Die Ausgaben im Jahre 1866 beliefen sich nämlich auf 1.156.998 fl. 67 fr. Eine gesonderte Verwaltung des Einquartierungswezens in finanzieller Hinsicht besteht seit 1856, in welchen infolge des Ministerial-Erlasses vom 28. Mai 1856 der damalige Militär-Einquartierungsfond aufgelöst wurde, nicht mehr. Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweig werden wie Einnahmen und Ausgaben für einen anderen Verwaltungs-Gegenstand der Gemeinde behandelt und daher auch die Ueberschüsse nicht ausgeschieden und fruchtbringend angelegt. Jedoch hat der Gemeinderath mit Beschl. vom 23. Decemter 1885 für die rechnungsmäßig sich ergebende Summe der Jahres-überschüsse der Militäreinquartierungs-Umlage das Vermögen der Gemeinde an Wertpapieren als haßbar erklärt.

<sup>4)</sup> Ueber diese Abgabe vergl. die Einleitung zu diesem Capitel auf Seite 258.

<sup>5)</sup> Vergl. das über diese Vergütung zc. auf Seite 259 Bemerkte.

<sup>6)</sup> Bis zu Beginn des Jahres 1889 bestand eine gesonderte Verwaltung des Militärvorspannswezens in finanzieller Hinsicht; damals wurde jedoch der Militärvorspann-Fond aufgelöst und den Gemeindegebern einverleibt. Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweig werden so, wie solche für einen anderen Verwaltungs-zweig, verrechnet.

<sup>7)</sup> Wegen der Mehrausgaben im Jahre 1896 vgl. den letzten Satz der 2. Anmerkung.